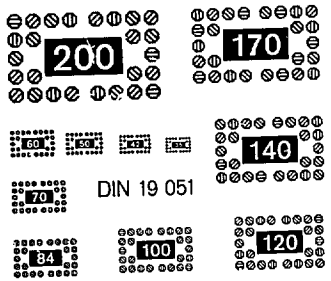


# Statut

der

## Industriegewerkschaft

# Metall

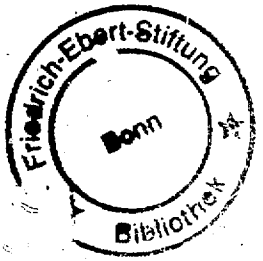


A 97 - 01298

Dieses Statut tritt am 1. Oktober 1946 in Kraft

§ 1

**Name, Sitz und Organisationsbereich der Gewerkschaft**

Die Organisation führt den Namen: Industriegewerkschaft Metall und hat ihren Sitz in Ber... Sie erstreckt sich auf alle in der metallerzeugenden und metallverarbeitenden Industrie und im metallverarbeitenden Handwerk, insbesondere in unten benannten Betrieben und Fachgruppen Beschäftigten.

a) Hütten-Walzwerke, Gießereien
b) Eisen-, Stahlbau-Brückenkonstruktionen,
c) Kran- und Aufzugsbau,
d) Signalbau und Gleisanlagen,
e) Boots- und Schiffbauindustrie,
f) Allgem. Maschinenbau, Werkzeugmaschinen, landwirtschaftl. Maschinen- und Gerätebau,
g) Lokomotiv-, Waggon- und Fahrzeugbau,
h) Automobilbau,
i) Elektrotechnik und Mechanik,
j) Fahrräder und Nähmaschinen,
k) Uhren- und Edelmetallindustrie,
l) Optische Meß- und chirurgische Instrumentenindustrie, Orthopädie,
m) Musikinstrumente aus Metall,
n) Kleineisen- und blechverarbeitende Industrie (u. a. Haushaltsgeräte, Spielwaren aus Metall),



o) Kabel- und Drahtindustrie,
p) Gelb- und Buntmetallindustrie,
q) Metallschleiferei und Galvanik,
r) Graveur- und Ziseleurbetriebe,
s) Private Kraftwerke.
t) Metallverarbeitende Handwerksbetriebe und alle Montagebetriebe des metallverarbeitenden Handwerks und der Metallindustrie.

Friedrich-Ebert-Stiftung Damm Bibliothek

§ 2

**Bedeutung der Organisation**

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit ist die Industriegewerkschaft die zweckmäßigste Form der gewerkschaftlichen Organisationen. Sie entspricht der industriellen Entwickelung und der größeren Aufgabenstellung des FDGB.

Der Zusammenschluß aller in der Metallindustrie und im metallverarbeitenden Handwerk beschäftigten Arbeitnehmer in der Industriegewerkschaft Metall erhöht die Kraft und Schlagfähigkeit des FDGB und stärkt das Solidaritäts- und Zusammengehörigkeitsgefühl der Werktätigen.

Die Industriegewerkschaft Metall ist ein Glied des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und erkennt die Satzung des FDGB sowie die von der Delegiertenkonferenz des FDGB angenommenen Grundsätze sowie die Beschlüsse des Bundesvorstandes als für sich bindend an.

A 97 - 01298

§ 3

## Zweck und Aufgaben der Industriegewerkschaft Metall

Die Organisation hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und ständig zu verbessern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Organisierung des Kampfes zur Verwirklichung der im § 1 der Satzung des FDGB aufgeführten Aufgaben. Insbesondere macht sich die Organisation zur Aufgabe:

1. Kampf gegen faschistische Ideologie und alle faschistischen, militaristischen und imperialistischen Tendenzen.
2. Restlose Ausschaltung aller Faschisten, Kriegsverbrecher, Kriegsinteressenten und deren Helfershelfer aus den Verwaltungen der Wirtschaft, den Betrieben, aus Handel und Verkehr.
3. Liquidierung der Konzerne, Kartelle und Trusts.
4. Erziehung der Mitglieder zum Klassenbewußtsein, zur Erkenntnis ihrer sozialen Lage und zur Solidarität.
5. Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von kollektiven Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen.



6. Die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere bei Lohnregulierungen innerhalb der Betriebe und einzelner Berufe, Errichtung sozialer Einrichtungen in den Betrieben, in Fragen des Arbeitsrechts und des erhöhten Unfallschutzes;

   Durchsetzung der Anerkennung der Gleichberechtigung der Frauen und Jugendlichen im Arbeitsprozeß und Verwirklichung des Grundsatzes: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

   Begrenzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden wöchentlich.
7. Durchsetzung des vollen Mitbestimmungsrechtes der Betriebsräte und der Gewerkschaften.
8. Die wirksame Unterstützung der Betriebsräte und Gewerkschaftsobleute bei Erfüllung ihrer Aufgaben.
9. Die Organisierung des Einsatzes aller Kräfte für den Neuaufbau der Wirtschaft, besonders in der Metallindustrie und im Metallhandwerk.
10. Die Mitwirkung bei der Produktion, der Planung und der Durchführung der Produktionsaufgaben in ihrem Arbeitsbereich.
11. Die Mitwirkung in den für die Metallindustrie und das metallverarbeitende Handwerk bestehenden und evtl. noch zu errichtenden Wirtschaftsorganen.

12. Pflege der Bildung und Geselligkeit, insbesondere Erziehung zur demokratischen Staats- und Wirtschaftsauffassung.

13. Aufklärung der Mitglieder über Rechte und Pflichten und Fragen des Arbeitsrechts, der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Fortbildung der Lehrlinge und Vertiefung des Fachwissens für alle Mitglieder durch Schaffung dafür notwendiger Einrichtungen. Gewerkschaftliche Schulung, insbesondere der Funktionäre, durch Kurse und Lehrmaterial.

14. Zusammenfassung und Fortbildung der Jugendlichen in antifaschistischem und antimilitaristischem Sinne und Entwickelung ihres Denkens nach demokratischen und sozialistischen Anschauungen.

§ 4

**Eintritt und Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion oder Partei. Mitglied kann nicht werden, wer aktiv in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewirkt hat. Bei besonders gelagerten Fällen entscheidet der Ortsvorstand der Industriegewerkschaft Metall über die Aufnahme. Der Eintritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Bezahlung des Beitrittsgeldes. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Bezahlung des Beitrittsgeldes erkennt das betreffende Mitglied das Statut der Industriegewerkschaft Metall und die Satzungen des Bundesvorstandes des FDGB als für sich verbindlich an. Über die Aufnahme soll in der Regel eine Mitgliederversammlung der Gewerkschaftsgruppe des Betriebes, der Werkstatt oder der Betriebsabteilung, in der der Antragsteller beschäftigt ist, entscheiden.



Die Mitgliedschaft erlischt:

1. wenn ein Mitglied 8 Wochenbeiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet oder bei nicht anzubringender Mahnung nach Ablauf der 13. Restwoche;

2. durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei der betrieblichen oder örtlichen Industriegewerkschaftsleitung;

3. durch Ausschluß.

   Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied

   a) sich schweren Verstößen gegen das Interesse der Gewerkschaften zuschulden kommen läßt;

   b) sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes, soweit solche durch das Statut durch bindende Beschlüsse der Gewerkschaft oder des FDGB oder der Bundessatzung begründet sind, Folge zu leisten. Der Ausschluß kann nur auf An-

trag eines Mitgliedes oder einer unteren Organisation der Gewerkschaft durch Beschluß des Landes-, Provinzial- und des Zentralvorstandes erfolgen. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen und zu verteidigen.

**Beilegung oder Entscheidung von Streitigkeiten**

Das Verfahren zur Prüfung, Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten oder Ausschlußanträgen soll nach den Bestimmungen des vom Vorstand des FDGB zu beschließende Schiedsverfahren erfolgen.

Ohne Durchführung eines Ausschlußverfahrens können von den Landes- und Provinzialvorständen oder vom Zentralvorstand ausgeschlossen werden:

1. Streikbrecher,
2. Personen, die sich Gelder oder Wertgegenstände der Gewerkschaft oder anderer Arbeiterorganisationen rechtswidrig angeeignet haben.

Gegen den Ausschluß aus der Gewerkschaft sowie gegen eine evtl. Aufnahmeverweigerung, wenn sie von einem Landes- oder Provinzialvorstand erfolgt, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses bzw. der Aufnahmeverweigerung, Beschwerde an den Zentralvorstand und gegen dessen Entscheidung in einer Frist von weiteren 4 Wochen an die Beschwerdekommission und in letzter Instanz an die zentrale Delegiertenkonferenz der Industriegewerkschaft Metall zulässig.

Die Landes- und Provinzialvorstände wie auch der Zentralvorstand und die Beschwerdekommission sowie die zentrale Delegiertenkonferenz sind berechtigt, statt auf Ausschluß aus der Gewerkschaft, zeitweiligen Ausschluß von Funktionen festzusetzen oder einen Verweis auszusprechen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht an die Gewerkschaft.

§ 5

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder der Industriegewerkschaft Metall entscheiden nach den in diesem Statut festgelegten Bestimmungen über alle Angelegenheiten und Aufgaben der Gewerkschaft; sie wählen alle Organe und Funktionäre der Gewerkschaft in demokratischen Wahlen, die nach den Bestimmungen einer vom Zentralvorstand zu beschließenden Wahlordnung durchzuführen sind.

Alle Gewerkschaftsorgane und Funktionäre der Gewerkschaft sind Beauftragte der Gewerkschaftsmitglieder und können durch Beschluß derjenigen Wahlkörper, von denen sie gewählt wurden, jederzeit, auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode, abberufen werden, wenn sie deren Vertrauen verloren haben.

Jedes Mitglied, mit Ausnahme derjenigen, die ehemals der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehörten, hat das Recht, nicht nur zu wählen, sondern auch in alle Gewerkschaftsorgane und Funktionen gewählt zu werden. Es kann zu allen Angelegenheiten und Fragen der Gewerkschaft Vorschläge und Anträge einbringen.

Jedes Mitglied der Gewerkschaft ist verpflichtet, sich aktiv an der Gewerkschaftsarbeit zu beteiligen, die Gewerkschaftsorgane und Funktionäre bei der Durchführung der Gewerkschaftsarbeit sowohl im Betriebe wie in der Gewerkschaft tatkräftig zu unterstützen. Es ist verpflichtet, die Gewerkschaftsbeiträge ordnungsgemäß zu bezahlen.

Mitglieder, die in eine Gewerkschaftsfunktion gleich welcher Art gewählt werden, müssen, wenn sie von dieser Funktion ausscheiden, ihren Funktionärausweis an die Gewerkschaft sofort zurückgeben.

## § 6

### Aufbringung der Mittel

Das Beitrittsgeld beträgt 1,— RM für männliche und weibliche Personen. Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und Lehrlinge sind vom Beitrittsgeld befreit. Der wöchentliche Beitrag richtet sich nach dem Durchschnittsstundenlohn und beträgt nach der Beitragsklasse



| | Stundenlohn | Monatsgehalt | |
|---|---|---|---|
| 1 | bis 0,40 | bis 80,— | 0,30 RM |
| 2 | von 0,41 bis 0,50 | von 81,— bis 100,— | 0,40 RM |
| 3 | von 0,51 bis 0,65 | von 101,— bis 125,— | 0,50 RM |
| 4 | von 0,66 bis 0,75 | von 126,— bis 150,— | 0,60 RM |
| 5 | von 0,76 bis 0,85 | von 151,— bis 175,— | 0,70 RM |
| 6 | von 0,86 bis 0,95 | von 176,— bis 210,— | 0,80 RM |
| 7 | von 0,96 bis 1,10 | von 211,— bis 250,— | 0,90 RM |
| 8 | von 1,11 bis 1,25 | von 251,— bis 300,— | 1,— RM |
| 9 | von 1,26 bis 1,50 | von 301,— bis 350,— | 1,25 RM |
| 10 | von 1,51 bis 1,75 | von 351,— bis 400,— | 1,50 RM |
| 11 | von 1,76 bis 2,— | von 401,— bis 500,— | 1,75 RM |
| 12 | über 2,— | von 501,— bis 600,— | 2,— RM |

Die Beiträge für Lehrlinge und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, für Erwerbslose, Kranke, Neuinvaliden und Neurentner sowie Schüler ohne Arbeitseinkommen betragen wöchentlich 0,10 RM. Die Beiträge werden durch Marken quittiert, die in die Mitgliedskarte bzw. Mitgliedsbuch einzukleben sind.

## § 7

### Unterstützungseinrichtungen

Die Gewerkschaft gewährt jedem Mitglied bei der Ausübung seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit vollen Schutz. Bei Maßregelungen wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit gewährt sie ihren Mitgliedern auch materielle Unterstützung. Bei Streiks, die von der Gewerkschaft geführt werden, wird Streikunterstützung gezahlt. Die Höhe bei Streik- und Gemaßregeltenunterstützung wird in der Bundessatzung des

FDGB festgesetzt, ebenso die Höhe der Notstandsunterstützung, die im Falle besonderer Not gezahlt wird. Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag und der Sozialversicherung Rechtsauskunft und Rechtsschutz. Alle an die Mitglieder gezahlten Unterstützungen sind freiwillige. Es steht keinem Mitglied ein gesetzliches oder klagbares Recht auf irgendeine Unterstützung seitens der Industriegewerkschaft Metall oder des FDGB zu. Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die Beiträge ordnungsgemäß bezahlt sind.

§ 8

**Aufbau und Organisation der Gewerkschaft**

Die Grundlage des Aufbaues der Industriegewerkschaft Metall ist der Betrieb. Die Betriebsgewerkschaftsgruppe ist der Träger der gewerkschaftlichen Tätigkeit. Die Organe der Industriegewerkschaft Metall sind:

1. Betriebs-Vertrauensleute
2. Betriebs-Gewerkschaftsobleute
3. Betriebs-Gewerkschaftsleitungen
4. Branchenleitungen und Fachkommissionen
5. Ortsvorstände
6. Die Landes- und Provinzialvorstände
7. Der Zentralvorstand
8. Die Revisionskommission
9. Die Beschwerdekommission.



Alle in einem Betrieb der zum Organisationsbereich der Industriegewerkschaft Metall gehört, organisierten männlichen, weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, gleich welchen Berufes, werden zur Betriebsgewerkschaftsgruppe der I. G. Metall zusammengefaßt. Alle Betriebsgruppen eines Ortes oder mehrerer Orte oder einer Stadt bilden die Ortsorganisation der Industriegewerkschaft Metall.

Alle Ortsorganisationen der Industriegewerkschaft Metall in einem Land bzw. einer Provinz bilden die Landes-(Provinz-)Organisation der Industriegewerkschaft Metall. Diese zusammengefaßt bilden die Zentrale Organisation der Industriegewerkschaft Metall.

**1. Betriebsvertrauensleute**

In allen Betrieben und Büros ist zur Erfassung, Anleitung und Kassierung der Mitglieder auf nicht mehr als 30 ein Vertrauensmann zu wählen. Die Wahl kann durch Handaufheben erfolgen, muß aber, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten es fordert, mit Stimmzettel durchgeführt werden.

**2. Betriebsgewerkschaftsobleute**

In allen selbständigen Betrieben und Büros bis zu 50 Mitgliedern ist ein Gewerkschaftsobmann und ein Stellvertreter geheim, mittels Stimmzettel zu wählen. Die Betriebsgewerkschaftsobleute erfüllen in Kleinbetrieben die Aufgaben der Betriebsgewerkschaftsleitung.

### 3. Betriebsgewerkschaftsleitung

In allen Betrieben einschließlich ihrer Büros mit über 20 Mitgliedern muß eine Betriebsgewerkschaftsleitung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt werden.

**Stärke der Betriebsgewerkschaftsleitung**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 21 bis | 50 Mitglieder | = | 5 Leitungsmitglieder |
| 51 bis | 100 Mitglieder | = | 7 Leitungsmitglieder |
| 101 bis | 300 Mitglieder | = | 11 Leitungsmitglieder |
| 301 bis | 1000 Mitglieder | = | 13 Leitungsmitglieder |
| über | 1000 Mitglieder | = | 15 Leitungsmitglieder |

Die Betriebsgewerkschaftsleitung hat die Aufgabe, die Betriebsbelegschaft ständig im antifaschistisch-demokratischen Sinne zu erziehen, den gewerkschaftlichen Einfluß im Betriebe zu stärken, alle Kräfte anzustrengen, um eine restlose gewerkschaftliche Organisierung der im Betriebe Beschäftigten herbeizuführen, für ordnungsmäßige Kassierung der Gewerkschaftsbeiträge zu sorgen und durch die dafür in Frage kommenden Organe und Einrichtungen dafür zu sorgen, daß den Mitgliedern bei Krankheit oder Unfällen Hilfe erwiesen wird.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung wählt s[illegible] einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassierer, einen Schriftführer, Literatur- und Zeitungsobmann, Schulungsleiter, je nach Größe des Betriebes und der Notwendigkeit.



### 4. Branchenleitungen und Fachkommissionen

Die Zusammenfassung der Mitglieder zu Branchen soll nur erfolgen, wenn es zur Wahrnehmung der Interessen der in Branchenbetrieben beschäftigten Arbeiter unbedingt notwendig ist. Die Branchen[illegible]ung erfolgt in jedem Falle nur auf Beschluß des [illegible]tralvorstandes oder der zentralen Delegiertenkonferenz der Industriegewerkschaft Metall. Die Branchenleitungen werden in Mitgliederversammlungen der betreffenden Branchenbetriebe der einzelnen Städte durch Handaufheben oder, wenn ein Drittel der in der Versammlung Anwesenden es verlangen, mittels Stimmzettel gewählt.

Die Zahl der Branchenleitungsmitglieder soll je nach Größe der Branche und der von der Branche zu bearbeitenden Zahl der Betriebe nicht weniger als 5 und nicht mehr als 20 betragen. Die Branchenversammlung wählt einen Branchenleiter, seinen Stellvertreter, Schriftführer usw. Die Branchenleitung ist verpflichtet, die Tarif-, Ausbildungs- und sonstigen Branchenfragen zu bearbeiten und ihre Arbeit in den Betrieben mit dem Ortsvorstand der Gewerkschaft zu vereinbaren und seine Zustimmung einzuholen.

Die Berufe, für die eine Branchenbildung unzweckmäßig erscheint, können bei den Vorständen [illegible]er Ortsgruppen oder den Landes- und Provinzvorständen im Bedarfsfalle **Fachkommissionen** als beratende Organe bilden, welche die besonderen Berufsfragen zu beraten haben. Die Zahl der Fachkommissionsmitglieder ist von 5 bis 9

zu begrenzen. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden nach Vorschlägen aus den Betrieben von den Orts-, Landes- oder Provinzialvorständen ausgewählt.

### 5. Ortsorganisationen und Ortsvorstände

Die Betriebsgewerkschaftsgruppen eines oder mehrerer Orte oder einer Stadt bilden eine Ortsorganisation der Industriegewerkschaft Metall. Einzelmitglieder in Orten, in denen keine Ortsorganisation existiert, werden der nächstliegenden Ortsorganisation angeschlossen.

In den örtlichen Organisationen bis zu 1000 Mitgliedern kann der Ortsvorstand durch die örtliche Mitgliederversammlung gewählt werden. In Orten mit mehr als 1000 Mitgliedern, oder wo wegen der räumlichen Ausdehnung die Abhaltung einer Mitgliederversammlung nicht möglich oder sehr erschwert wird, soll der Ortsvorstand in einer Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Wahlen müssen per Stimmzettel erfolgen. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 45 Mitgliedern, je nach Stärke der Ortsorganisation. Der Ortsvorstand wählt den geschäftsführenden (engeren) Vorstand, der aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern besteht, davon den 1. und 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse der örtlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen sind, soweit sie sich auf örtliche Gewerkschaftsangelegenheiten beziehen, und nicht im Widerspruch zum Statut oder den Beschlüssen übergeordneter Gewerkschaftsorgane stehen, für alle Gewerkschaftsmitglieder am Orte bindend. Die örtlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen sollen mindestens einmal vierteljährlich stattfinden.



Zu den Aufgaben und Befugnissen der Ortsvorstände gehören die Organisierung der in den Metallbetrieben am Orte Beschäftigten, die Durchführung der Beschlüsse der Ortsorganisation, der Landes- und zentralen Konferenzen sowie der übergeordneten Gewerkschaftsorgane, Regelung aller örtlichen Angelegenheiten der Industriegewerkschaft, insbesondere Fragen der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben, Pflege der Schulung, Bildung und Kollegialität der Mitglieder, Überwachung und Durchführung der im Statut festgesetzten Aufgaben der Gewerkschaft am Orte.

Genauere Ausführungbestimmungen über die Zahl der in größeren Orten und Städten zu wählenden Delegierten für die örtlichen Delegiertenkonferenzen sowie über die Tätigkeit der Ortsvorstände und Regelung anderer örtlicher Gewerkschaftsangelegenheiten sollen in einem Ortsstatut festgelegt werden, das dem Landes- oder Provinzial- und dem Zentralvorstand zur Bestätigung vorgelegt werden muß.

### 6. Landes- oder Provinzorganisationen und ihre Vorstände

Alle Ortsorganisationen eines Landes oder einer Provinz bilden die Landes- oder Provinzorganisationen der Industriegewerkschaft Metall. Die Landes- oder Provinzvorstände werden auf einer Dele-

giertenkonferenz des betreffenden Landes oder der Provinz gewählt. Sie sollen aus mindestens 15 und höchstens 45 Mitgliedern bestehen. Diese Vorstände wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden (engeren) Vorstand aus 9 bis 11 Mitgliedern, davon den ersten und zweiten Vorsitzenden. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von einem Jahr.

Die Delegierten zur Landes- resp. Provinzkonferenz werden von der Ortsgruppe nach einer vom Landes- oder Provinzvorstand zu bestimmenden Ordnung und Schlüssel gewählt. Zu den Aufgaben der Landes- oder Provinzvorstände gehört:

1. Organisierung und Leitung der Agitation, Werbeorganisation- und Schulungsarbeit für IG Metall in ihrem Lande oder ihrer Provinz, insbesondere Durchführung der Aufgaben, wie sie in § 3 dieses Statuts festgelegt sind.
2. Eingreifen bei größeren Lohn- und Arbeitsdifferenzen in ihrem Organisationsbereich im Einverständnis oder nach den Anweisungen des Zentralvorstandes.
3. Den Ortsgruppen beim Aufbau der Gewerkschaft und der Durchführung ihrer Aufgaben mit Rat und Tat zu helfen.
4. Die Finanzierung der Gewerkschaftsarbeit, der Organisation, Schulung und Propaganda usw. in allen Ortsgruppen innerhalb eines Landes oder einer Provinz zu organisieren und in Verbindung mit den Revisionskommissionen die richtige Verwendung der finanziellen Mittel der Gewerkschaft zu überwachen, wie es die Beschlüsse des FDGB und des Zentralvorstandes bestimmen.
5. Durchführung der von den Landesdelegiertenkonferenzen vom Zentralvorstand und von der Zentralen Delegiertenkonferenz den Landes-, Provinzial- oder Bundesorganen des FDGB gefaßten Beschlüsse.



Die Landes- oder Provinzvorstände tagen mindestens einmal vierteljährlich, die geschäftsführenden Vorstände mindestens einmal monatlich. Von jeder Tagung der Vorstände ist dem Zentralvorstand sofort eine Protokollabschrift einzusenden. Jedes Vierteljahr muß in einer Vorstandssitzung ein Geschäfts- und Finanzbericht des engeren Vorstandes erfolgen.

### 7. Die zentrale Delegiertenkonferenz

Die zentrale Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ der Industriegewerkschaft Metall. Ihre Beschlüsse sind für den Zentralvorstand sowie für alle Mitglieder bindend. Die Zusammensetzung der zentralen Delegiertenkonferenz besteht aus den in den Länder- und Provinzkonferenzen gewählten Delegierten. Nur sie haben auf der Konferenz Stimmrecht. Vorstandsmitglieder haben nur beratende Stimme, wenn sie nicht als Delegierte gewählt sind. Die zentrale Delegiertenkonferenz findet regelmäßig jedes Jahr einmal statt, jedoch ist der Zentral-

vorstand berechtigt, außerordentliche Delegiertenkonferenzen einzuberufen. Die Termine der ordentlichen zentralen Delegiertenkonferenzen sollen so festgelegt werden, daß die Wahl der Delegierten ordnungsgemäß erfolgen kann und die Tagesordnung und die Anträge rechtzeitig beraten und veröffentlicht werden können. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, allen Delegierten der Delegiertenkonferenz die eingereichten Vorschläge bei Eröffnung der Konferenz auszuhändigen. Jeder Delegierte muß im Besitz eines vom Landes- oder Provinzvorstand ausgestellten und abgestempelten Mandats sein, und muß dieses und seine Mitgliedskarte der Mandatsprüfungskommission zwecks Nachprüfung und Ausstellung der Delegiertenkarte aushändigen. Wer mit seinen Beiträgen über sechs Wochen rückständig ist, hat zur Delegiertenkonferenz keinen Zutritt.

Zu den Obliegenheiten der zentralen Delegiertenkonferenz gehört die Beratung und Entscheidung aller Aufgaben der Gewerkschaft. Sie muß sich befassen mit:

1. Entgegennahme, Beratung und Beschlußfassung über den Tätigkeits- und Kassenbericht des Zentralvorstandes und des Berichts der Revisoren.
2. Beratung und Beschlußfassung über die den Zentralvorstand gelangten Anträge.
3. Evtl. Ergänzung, Erweiterung oder Abänderung des Statuts.



4. Wahl des Zentralvorstandes und der Beschwerdekommission.

Diese Wahlen erfolgen geheim und gelten für ein Jahr. Auf Beschluß einer außerordentlichen zentralen Delegiertenkonferenz können sowohl der Zentralvorstand, der engere Vorstand, die Beschwerdekommission oder einzelne Mitglieder dieser Körperschaften von ihrer Funktion mit sofortiger Wirkung enthoben und durch andere Mitglieder ersetzt werden.

## 8. Der Zentralvorstand

Der Zentralvorstand der IG Metall ist das höchste leitende Organ der Gewerkschaft. Seine durch das Statut begründeten Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder der IG Metall bindend. Er ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Bestimmungen des Statuts, der Beschlüsse der zentralen Delegiertenkonferenzen, der Zentralvorstandsbeschlüsse und der Beschlüsse der Bundesleitung des FDGB zu achten und ihre Durchführung zu überwachen. Er überprüft und kontrolliert die Tätigkeit der Landes- und Provinzvorstände und ist verpflichtet, ihnen beim Aufbau der Organisationen, bei der Regelung der Tarif- und Lohnfragen, der Schulungsfragen, der Produktions- und Planungsarbeit mit Rat und Tat beizustehen. Er kontrolliert mit Hilfe der Revisionskommissionen die Finanztätigkeit der Landes- und Provinzvorstände. Er wird auf ein Jahr gewählt. Der Zentralvorstand besteht aus 50 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden (engeren) Vorstand,

bestehend aus nicht mehr als 15 Mitgliedern, darunter den 1. und 2. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Kassenführer. Der Zentralvorstand tagt mindestens vierteljährlich einmal, der geschäftsführende Vorstand mindestens einmal im Monat.

### 9. Ehrenamtlich tätige Arbeitskommissionen

Zur Beratung und Unterstützung der Gewerkschaftsarbeit auf den verschiedensten Aufgabengebieten sollen sowohl beim Zentralvorstand wie bei den Länders- und Provinzvorständen und größeren Ortsgruppen Arbeitskommissionen je nach Notwendigkeit für folgende Arbeitsgebiete gebildet werden:

1. Organisationsfragen,
2. Lohn- und Tariffragen,
3. Betriebsrätefragen,
4. Wirtschaft, Planung und Technik,
5. Arbeitsrecht und Sozialpolitik,
6. Frauenarbeit und Frauenfragen,
7. Arbeit unter der Jugend,
8. Schulungsarbeit und Kulturarbeit,
9. Pressefragen und Propaganda.

Die Größe der Kommissionen soll in der Regel nicht weniger als 5 und nicht mehr als 9 Mitglieder betragen. Der Vorsitzende der Kommission soll ein Mitglied des Orts-, Landes-, Provinz- oder Zentralvorstandes sein und von ihm mit dieser



Arbeit beauftragt werden. Die Mitglieder der Kommissionen sollen vom Gesichtspunkt ihrer sachlichen Eignung zur Bearbeitung ihres Aufgabengebietes ausgewählt werden.

### 10. Beschwerdekommission

Zur Prüfung von Beschwerden über die Tätigkeit des Zentralvorstandes wird von der zentralen Delegiertenkonferenz eine Beschwerdekommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, in geheimer Wahl gewählt. Die Kommission wählt sich ihre Vorsitzenden selbst. Die Beschwerdekommission hat über ihre Tätigkeit der zentralen Delegiertenkonferenz Bericht zu erstatten. Mitglieder der Beschwerdekommission dürfen nicht Mitglieder des Zentralvorstandes oder der Landes- und Provinzvorstände und keine Gewerkschaftsangestellten sein.

### 11. Revisionskommissionen

Zur Kontrolle der Gewerkschaftseinnahmen und -ausgaben wählt der Zentralvorstand eine Revisionskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern. Die Revisionskommission wählt sich ihren Vorsitzenden. Kassenrevisionen sollen regelmäßig vierteljährlich einmal, können jedoch jederzeit ohne Festsetzung eines Termins stattfinden. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Zentralvorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Beschwerden gegen die Kassenführung sind dem Zentralvorstand zu unterbreiten. Über die Kassenführung soll vom Kassenführer vierteljährlich eine spezialisierte Ab-

rechnung aufgestellt und dem Zentralvorstand vorgelegt werden. Nach dem gleichen Prinzip sind in allen Ortsgruppen, Landes- und Provinzorganisationen Revisionskommissionen zu wählen, die die gleichen Rechte und Verpflichtungen haben.

§ 9

**Frauen, Jugendliche, Techniker, Ingenieure und Angestellte in den Gewerkschaftsorganen**

In alle Gewerkschaftsorgane (Vorstände, Kommissionen usw.), von unten bis oben, sollen aktive Gewerkschaftsmitglieder, auch aus den Reihen der Frauen, Jugendlichen, Ingenieure, Techniker und Angestellten entsprechend ihrer Bedeutung für das betreffende Gewerkschaftsorgan hineingewählt werden.

§ 10

**Betriebsarbeiter in den Gewerkschaftsvorständen**

**Um den Betriebsarbeitern in allen Leitungen der Industriegewerkschaft Metall den entscheidenden Einfluß zu sichern, müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder in den Orts-, Landes- und Provinzvorständen und im Zentralvorstand Betriebsarbeiter (Betriebsfunktionäre) sein.**

(37) G — 24 056 Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstraße 39/140.
Z 443. 8. 7. 46